



## **rechtsanwalt.com Urteilsdatenbank**

Versicherungen > weitere Versicherungen

### **Kaskoversicherung: grob fahrlässiges Telefonieren mit Handy**

Nimmt ein Autofahrer bei einer Geschwindigkeit von ca. 120 km/h im Nebel auf der Autobahn das auf dem Beifahrersitz liegende Handy auf, wählt eine Nummer und verreit dabei das Steuer, handelt er grob fahrlssig, wenn er hierdurch von der Fahrbahn abkommt. Die Kaskoversicherung muss in einem solchen Fall keinen Ersatz fr den Fahrzeugschaden leisten.

Hinweis: Diese Einschtzung des Gerichts gilt erst recht, seit die Handybenutzung im Auto ab 01.02.2001 ohne Freisprecheinrichtung gesetzlich verboten ist.

Urteil des OLG Kln vom 19.09.2000; Az.: 9 U 43/00

**gefunden auf [www.rechtsanwalt.com](http://www.rechtsanwalt.com):**  
**[/urteile/urteil/203.8251/](http://urteile/urteil/203.8251/)**